

HVBG-INFO 33/2002

vom 7.11.2002

DOK 401.7

Das Rentenantragsrecht ist nicht pfändbar (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 SGB I; § 894 Abs. 1 ZPO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG)

Frankfurt am Main vom 16.3.2001 - S 6 RA 4234/96 -

Das SG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 16.3.2001 - S 6 RA 4234/96 -

(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Das Rentenantragsrecht ist nicht pfändbar (entgegen LG Wiesbaden vom 18.7.1995 - 4 T 250/95 = NJW-RR 1996, 59). Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss das Rentenantragsrecht ausdrücklich gepfändet worden ist oder ob lediglich die Einziehung der Rente dem Vollstreckungsgläubiger überwiesen worden ist.
2. Durch die Pfändung des Rentenanspruchs erwirbt der Pfändungsgläubiger nicht zugleich das Recht, den Antrag auf Durchführung des Rentenverfahrens für den Schuldner oder im eigenen Namen zu stellen.
3. Der Pfändungsgläubiger kann den Schuldner nur durch gerichtliche Entscheidung zur Abgabe der eigenen öffentlich-rechtlichen Willenserklärung (Rentenantragstellung) verurteilen lassen mit der Folge, dass mit Rechtskraft des Urteils die Erklärung als abgegeben gilt (§ 894 Abs 1 ZPO).

Orientierungssatz

1. Bei dem Rentenantragsrecht handelt es sich um ein nicht übertragbares, unveräußerliches Recht, das nur von dem Berechtigten selbst ausgeübt werden kann (vgl zur verwandten Frage der Rechtsnatur eines Beitragerstattungsantragsrechts: BSG vom 6.2.1991 - 13/5 RJ 18/89 = BSGE 68, 144 = SozR 3-1200 § 53 Nr 1).
2. Ist im Hinblick auf die rechtlichen und schutzwürdigen Interessen des Gläubigers die Realisierung eines sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruchs zumutbar, so ist der Schuldner durch entsprechendes gerichtliches Verfahren gemäß § 895 Abs 1 ZPO zur Abgabe einer entsprechenden Antragserklärung zu verpflichten.

Anlage

Urteil des SG Frankfurt a.M. vom 16.3.2001 - S 6 RA 4234/96 -

Die Klage ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. 2. 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. 9. 1996 ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat auf Grund des am 21. 9. 1994 bei der Beklagten vorgelegten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 5. 9. 1994 kein Recht auf Beantragung einer Altersrente aus der Versicherung des Beigeladenen zu 1). Der von der Klägerin entsprechend am 27. 9. 1995 gestellte Rentenantrag ist unwirksam, da die Klägerin keine Rentenantragsbefugnis hat. Infolgedessen stehen keine pfändbaren und an die Klägerin auskehrbaren Beträge für die Zeit von September 1994 bis Dezember 1996 zur Verfügung.

Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig ist, da es sich bei der vorliegenden Streitigkeit um eine solche öffentlich-rechtlicher Art handelt, über die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG zu entscheiden haben (vgl. BSGE 61, 274/275 m. w. N. sowie Ur. d. BSG vom 6. 2. 1991 - 13/5 RJ 18/89 - Breith. 1992, 406).

Der Klägerin steht ein Recht zur Antragstellung einer Versichertenrente aus der Versicherung des Beigeladenen zu 1) auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 5. 9. 1994 in der Fassung des Beschlusses vom 10. 4. 1995 und des Beschlusses des Landesgerichts Wiesbaden vom 18. 7. 1995 - 4 T 250/95 - NJW-RR 1996, 59 nicht zu, weil das Antragsrecht weder nach § 53 Abs. 2 abgetreten noch nach § 54 Abs. 2 SGB I gepfändet werden kann.

Zwar ist der Beklagten nicht darin zuzustimmen, dass die Überweisung und damit Ausübung des Rentenantragsrechts durch die Klägerin bereits

auf Grund der genannten Beschlüsse formal rechtlich ausgeschlossen ist, denn die Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden im Beschluss vom 18. 7. 1995 ist unter Hinzuziehung der Beschlussgründe dahingehend zu verstehen, dass das Rentenantragsrecht nicht gesondert gepfändet und an die Klägerin zu überweisen gewesen sei, sondern inzident in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 5. 9. 1994 enthalten sei und damit die Klägerin nicht schon formal gehindert sei, das Rentenantragsrecht geltend zu machen.

Dieser Rechtsauffassung des Landgerichts Wiesbaden im Beschluss vom 18. 7. 1995 folgt das Gericht jedoch vorliegend nicht. Materiellrechtlich kann nämlich der Antrag auf Bewilligung einer Versichertenrente aus der Versicherung des Beigeladenen zu 1) von der Klägerin nicht gestellt werden trotz der bestehenden formalen Beschlusslage, weil das Rentenantragsrecht nicht pfändbar und überweisbar ist im Rahmen der Zwangsvollstreckung und der Klägerin daher nicht zusteht. Bei dem Rentenantragsrecht handelt es sich vielmehr um ein nicht übertragbares, unveräußerliches Recht, das nur von dem Berechtigten selbst ausgeübt werden kann (vgl. zur verwandten Frage der Rechtsnatur eines Beitragserstattungsantragsrechts: Urt. d. BSG v. 6. 2. 1991 - 13/5 RJ 18/89 - Breith. 1992, 406 = SozR 3-1200 - § 53 SGB I Nr. 1). Dem steht nicht entgegen, dass der Leistungsberechtigte durch gerichtliches Urteil zur Abgabe der öffentlich rechtlichen Willenserklärung gezwungen werden kann und bei Rechtskraft des Urteils die Erklärung als abgegeben gilt gemäß § 894 Abs. 1 ZPO. Hierbei wird weder das Recht zur Abgabe der öffentlich-rechtlichen Willenserklärung auf einen anderen übertragen, noch durch eine Erklärung des Gerichts selbst ersetzt, sondern der Berechtigte zur Abgabe einer eigenen Erklärung gezwungen bzw. die Abgabe der eigenen Erklärung bei Rechtskraft des Urteils fingiert. Das Familiengericht bzw. das Vollstreckungsgericht hat in diesem Rahmen zu prüfen, ob der Schuldner zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, weil er ihm offenstehende Einkommensquellen zu erschließen und ihm zustehende Ansprüche in zumutbarer Weise im Rahmen des unterhaltsrechtlichen Verhältnisses zu realisieren hat. Diese Prüfung ist sachgerecht und geboten, weil auch ohne weiteres Sachverhalte denkbar sind, in denen Rentenansprüche zwar vorzeitig realisierbar wären, allerdings nur gegen Abschläge in der Rentenhöhe bis zu 10,8% für die gesamte Rentenbezugsdauer, so dass der Frage der Zumutbarkeit der Verpflichtung zur Realisierung des Anspruchs einiges Gewicht zukommt und ein Schutzbedürfnis des Schuldners entgegen der Ansicht der Klägerin sehr wohl denkbar ist, auch wenn dies vorliegend im Einzelfall nicht gegeben sein mag. Die Frage der Pfändbarkeit eines Rentenantragsrechts und eine damit verbundene Übertragung des Rechts ohne weitere prüfende Zwischenschritte kann jedoch nur generell und einheitlich im rechtlichen Sinne bejaht oder verneint werden und nicht - je nach Fallgestaltung einzelner Sachlagen - unterschiedlich beantwortet werden.

Es können im Rahmen dieser Frage also auch nicht Fallgestaltungen unberücksichtigt bleiben, in denen weniger schützenswerte Gläubiger als die unterhaltsberechtigten Klägerin bei Pfändungsfähigkeit des Rentenantragsrechts ohne weiteres und trotz drohender erheblicher Nachteile für den Schuldner in dessen Versicherungsverhältnis eingreifen und dieses

nachteilig gestalten könnten, ohne dass eine gerichtliche Prüfung der Abwägung der Interessen, der Schutzwürdigkeit des Schuldners und der Zumutbarkeit der Realisierung eines Anspruchs im Hinblick auf das mögliche Eintreten gewichtiger Nachteile, erfolgen würde. Dies liefe dem besonderen Charakter von Sozialleistungsansprüchen bzw. Sozialversicherungsverhältnissen entgegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Gesetz dem Bürger die in der Antragsstellung und deren Rücknahme im Rahmen eines Sozialversicherungsverhältnisses liegende Dispositionsbefugnis gibt, damit er nach seinen Bedürfnissen entscheiden kann, welche Gestaltungsmöglichkeit für ihn die günstigste ist. Dabei steht im Vordergrund der besondere sozialversicherungsrechtliche Sicherungszweck von Sozialversicherungsleistungen. Dieser Sicherungszweck kommt vor allem in der Pflichtversicherung zum Ausdruck, die eingeführt wurde, um eine Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer zu gewährleisten (vgl. Urt. d. Bundessozialgerichts am angegebenen Ort). Wann und mit welchen Folgen der Versicherte ihm zustehende Sozial-

versicherungsansprüche realisieren will, ist eine Entscheidung, die allein der Versicherte für sich selbst treffen kann und soll, weil sie unter Umständen mit erheblichen Nachteilen für sein weiteres Leben behaftet ist und nur er selbst beurteilen und beantworten kann und soll, inwieweit dies im Rahmen seiner Lebensplanung vertretbar oder sinnvoll ist. Ist im Hinblick auf die rechtlichen und schutzwürdigen Interessen des Gläubigers – wie im vorliegenden Fall – die Realisierung eines sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruchs zumutbar, so ist der Schuldner durch entsprechendes gerichtliches Verfahren gemäß § 895 Abs. 1 ZPO zur Abgabe einer entsprechenden Antragserklärung zu verpflichten. Die Befugnis des Versicherten selbst, entsprechenden Antrag zu stellen, geht damit nicht durch Pfändung und Überweisung oder Abtretung, d.h. durch Einbeziehung eines Dritten in Rechtsbeziehungen aus dem Sozialversicherungsverhältnis, verloren.

Auch wenn das Gericht im vorliegenden Fall ein besonders gerechtfertigtes Interesse der Klägerin als Gläubigerin des Unterhaltsanspruchs und ein fehlendes Schutzbedürfnis des Beigeladenen zu 1) als säumigem Unterhaltsschuldner ohne jeden Zweifel festzustellen vermag, musste die Klägerin angesichts der Generalität der zu beantwortenden Frage der Pfändbarkeit und Überweisbarkeit eines Rentenanspruchs auf den unbestritten mühsamen Weg verwiesen werden, den Beigeladenen zu 1) gerichtlich zur Abgabe der öffentlich-rechtlichen Willenserklärung verurteilen zu lassen. Dass der Beigeladene zu 1) in diesem Verfahren säumig geblieben ist, ist insoweit unbeachtlich.

Fundstelle

NJW-RR 2002, 1213-1214

Breithaupt 2002, 808-810